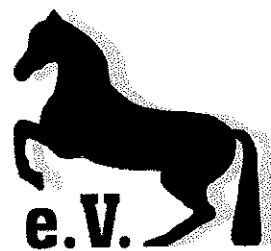


Reit- und Fahrverein Wilster u. Umgebung e.V.



Seit 1924

Satzung des Reit- und Fahrverein Wilster und Umgebung e.V.

(Stand 04/2016)

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Wilster und Umgebung e. V. mit dem Sitz in Kleve ist in das Vereinsregister im Amtsgericht in Itzehoe eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Steinburg und durch den Kreis-Reiterbund- Steinburg Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Schleswig-Holstein und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein Wilster und Umgebung e.V. bezweckt:
 - a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - d) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und Tierschutzes;
 - e) die Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - f) die Förderung des Reitens und des Fahren in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-, Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - g) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweiligen gültigen Fassung des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. gestrichen
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

7. Gestrichen
8. Vorstandsmitglieder sowie deren Beauftragte haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §640 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die Schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten ist; bei Kindern oder Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind den Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen oder Personenvereinigungen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V. und der FN.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit den Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt(Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
 - c) Gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes verstößt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann

den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen.
Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht behandelt, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung die mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme.
Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Mitglieder unter 18 Jahren sind Mitglieder der Reiterjugend des Vereins und üben nur dort ihr Stimmrecht aus.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) die Wahl des Vorstandes (und des erweiterten Vorstandes) mit Ausnahme des Jugendwartes und des Jugendsprechers,
 - b) die Wahl von zwei Kassen- und Rechenprüfern,
 - c) die Jahresrechnung,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - f) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - g) die Anträge nach §3 Abs.1 letzter Satz, Abs.3 und §7 Abs.4 dieser Satzung.Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
2. Die Jugendverordnung der Vereins-Reiterjugend und die Wahl des Jugendwartes bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (siehe §12).

§9 Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.
2. Den Vorstand bilden die folgenden Personen (Vorstandsmitglieder):
 - a) Die oder der Vorsitzende,
 - b) die oder der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) die Schriftführerin oder der Schriftführer,
 - d) die Kassenwartin oder der Kassenwart,
 - e) die Jugendwartin oder der Jugendwart gemäß Jugendordnung,
 - f) die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher gemäß Jugendordnung ohne Stimmrecht,
 - g) bis zu drei Beisitzerinnen oder Beisitzer.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind nur die in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Personen. Sie sind einzelvertretungsberechtigt, im Innenverhältnis die oder der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden.
4. Die in Absatz 2 Buchstaben a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
Endet das Amt eines dieser Vorstandsmitglieder vorzeitig, ist im Rahmen einer Ergänzungswahl nur für seine restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
5. Die Amtsdauern der in Absatz 2 Buchstaben a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder sollen zu einander um jeweils ein Jahr verschoben sein. Soweit solches nicht der Fall ist, geschieht eine Neuwahl für das betroffene Amt
 - a) für drei Jahre,
 - b) für ein Jahr weniger als zu a),
 - c) für zwei Jahre weniger als zu a).Die Amtsdauer des in Absatz 2 Buchstabe d) genannten Vorstandsmitglieds soll derjenigen des in Absatz 2 Buchstabe b) genannten Vorstandsmitglieds entsprechen.
6. Die in Absatz 2 Buchstaben e) und f) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Vereins-Reiterjugend auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt, und zwar auch im Rahmen einer Ergänzungswahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des in Absatz 2 Buchstabe e) genannten Vorstandsmitglieds bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
7. Die in Absatz 2 Buchstabe g) genannten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt, und zwar auch im Rahmen einer Ergänzungswahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit, d.h. vorzeitig aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet eines der in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten oder scheiden zwei oder mehr der in Absatz 2 Buchstaben a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus und findet die nächste Mitgliederversammlung nicht innerhalb von zwei Monaten statt, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
 - c) die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Wesentliche, insbesondere den Vereinshaushalt betreffende Beschlüsse der Vereins-Reiterjugend (s. § 12) bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§11 gestrichen

§12 Die Reiterjugend

1. Die Reiterjugend wird von den Junioren des Vereins gebildet.
2. Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die „Jugendordnung“, die von der Reiterjugend in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung verabschiedet und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen wird.

§13 LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e. V. ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.
Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahme können verhängt werden:
Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus dem Vereinslager.
4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus.
Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO - Teil C, Rechtsordnung – geregelt.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 „ Abs.1 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Vereinsvermögen, das aus zweckgebundenen Zuwendungen für die Jugendarbeit des Vereins entstanden ist, darf ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe weiter verwendet werden.

Neufassung der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2016.

Oldendorf, den 25.05.2016



(Silke Lahann, stellv. Vorsitzende)